

V e r t r a g

über die Errichtung einer Stiftung

(S t i f t u n g s g e s c h ä f t)

zwischen der

**Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung,
Bahnstraße 32, 55128 Mainz**

vertreten durch den Stiftungsvorstand
im Folgenden „Stiftungsträger“ genannt

und

Herrn / Frau N.N.

vertreten durch die **Stiftungsgründer**
im Folgenden „Stifter“ genannt.

§ 1

Stiftungsgründung

(1) Der Stifter errichtet hiermit die nicht rechtsfähige

N.N.-Stiftung

bürgerlichen Rechts in der Verwaltung des Stiftungsträgers, der hiermit von dem Stifter als
Rechtsträger eingesetzt wird.

(2) Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach der als **Anlage 1** beigelegten Satzung, die
Bestandteil des in diesem Vertrag niedergelegten Stiftungsgeschäfts ist.

§ 2

Stiftungszweck

(1) **Zweck der Stiftung ist die**

Förderung der / des

(2) Die Stiftung verfolgt diesen Zweck durch Beschaffung von Mitteln nach § 58 Abs.1 AO für
steuerbegünstigte Körperschaften, die die Zwecke nach Absatz 1 und 2 unmittelbar in ihren
Einrichtungen verfolgen.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Der Stifter verpflichtet sich hiermit zur unentgeltlichen unwiderruflichen Übertragung von
Vermögen im Wert von **00.000,00 EURO (.....)** im Wege der Schenkung unter den in
diesem Stiftungsgeschäft niedergelegten Auflagen an den Stiftungsträger.

(2) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch den Stifter oder Dritte jederzeit erhöht werden
unter der Maßgabe, dass eine von § 2 abweichende Zweckbestimmung nicht getroffen wird.

§ 4**Stiftungsverwaltung**

- (1) Der Stiftungsträger verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der als **Anlage 1** beigefügten Satzung unter dem in § 1 genannten Namen der nicht rechtsfähigen Stiftung getrennt von seinem übrigen Vermögen.
- (2) Das Kapital ist rentierlich und sicher anzulegen.
- (3) Der Stiftungsträger führt die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines Kaufmanns und wie in eigenen Angelegenheiten im Rahmen und nach näherer Bestimmung der als **Anlage 1** beigefügten Satzung, der Beschlüsse des Stiftungsrates der nicht rechtsfähigen Stiftung und der Anlagerichtlinien des Stiftungsträgers.

§ 5**Vergabe der Stiftungserträge**

Der Stiftungsträger vergibt die Stiftungserträge gemäß § 58 Abs.1 AO an die satzungsgemäßen Destinatäre unter Beachtung der Gesetze und der als **Anlage 1** beigefügten Satzung.

§ 6**Auskunftsrecht**

Der Stiftungsrat der nicht rechtsfähigen Stiftung hat jederzeit das Recht, uneingeschränkt Auskunft über die diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten sowie Einblick in die entsprechenden Unterlagen einschließlich entsprechender Kopien zu verlangen.

§ 7**Verwaltungskosten**

Der Stiftungsträger darf seine notwendigen Aufwendungen der Stiftungsverwaltung auch in pauschalierter Form mit den Erträgen der nicht rechtsfähigen Stiftung saldieren.

§ 8**Gemeinnützigkeit**

Der Stiftungsträger beachtet bei seinem gesamten Handeln für die nicht rechtsfähige Stiftung deren Gemeinnützigkeit.

§ 9**Änderung**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10**Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Übertragung des in § 3 genannten Vermögens an die Stiftung in Kraft.

Mainz, den **N.N.**, den

Volkmar Hommel

Vorstand

der Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung

Wilfried H. Mönch

Gründungsstifter